

**Anlage****zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Abs. 1 – 3 AStG  
zur Ermittlung des verbleibenden Hinzurechnungsbetrages für Zwecke des § 3 Nr. 41 EStG**

für das Wirtschaftsjahr 20\_\_\_\_\_ / Feststellungsjahr (Fj.) 20\_\_\_\_\_

	Gesamt	Lfd. Nr. des Beteiligten lt. Anlage ASt-FB _____	Lfd. Nr. des Beteiligten lt. Anlage ASt-FB _____	Zeile
	€	€	€	1
1	2	3	4	
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>siebtletzten Fj. 20</b> _____ 2)				2
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	3
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	4
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres	_____	_____	_____	5
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>sechstletzten Fj. 20</b> _____ 2)				6
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	7
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	8
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				9
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>fünftletzten Fj. 20</b> _____ 2)				10
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	11
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	12
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				13
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>viertletzten Fj. 20</b> _____ 2)				14
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	15
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	16
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				17
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>drittletzten Fj. 20</b> _____ 2)				18
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	19
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	20
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				21

- 1) Sind die Feststellungen für mehr als zwei Beteiligte zu treffen, so sind weitere Anlagen auszufüllen, die fortlaufend zu nummerieren sind.  
2) Hinzurechnungsbetrag des entsprechenden Feststellungsjahres gemindert um bereits in Vorjahren geltend gemachte Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 41 EStG. Ergibt sich im Feststellungsjahr ein negativer Betrag: Eintrag = 0 €.

	Gesamt	Lfd. Nr. des Beteiligten lt. Anlage AST-FB _____	Lfd. Nr. des Beteiligten lt. Anlage AST-FB _____	Zeile
	€	€	€	31
1	2	3	4	
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>vorletzten Fj. 20</b> _____ 2)				32
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	-	-	-	33
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	-	-	-	34
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				35
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>letzten Fj. 20</b> _____ 2)				36
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	-	-	-	37
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	-	-	-	38
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				39
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>lfd. Feststellungsjahres</b> 2)				40
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	-	-	-	41
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	-	-	-	42
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				43
Summe der im laufenden Feststellungsjahr 20 _____ geltend gemachten Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 41a EStG (Zeilen 3, 7, 11, 15, 19, 33, 37 und 41)				44
Summe der im laufenden Feststellungsjahr 20 _____ geltend gemachten Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 41b EStG (Zeilen 4, 8, 12, 16, 20, 34, 38 und 42)				45
Summe der verbleibenden Hinzurechnungsbeträge am Ende des laufenden Feststellungsjahres 20 _____ (Zeilen 9, 13, 17, 21, 35, 39 und 43)				46

2) Hinzurechnungsbetrag des entsprechenden Feststellungsjahres gemindert um bereits in Vorjahren geltend gemachte Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 41 EStG. Ergibt sich im Feststellungsjahr ein negativer Betrag: Eintrag = 0 €.

**Nur vom Finanzamt auszufüllen**

Diese Anlage ist Bestandteil des Feststellungsbescheids

für 20 \_\_\_\_\_



Stempel des Finanzamts

**Anlage****zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Abs. 1 – 3 AStG  
zur Ermittlung des verbleibenden Hinzurechnungsbetrages für Zwecke des § 3 Nr. 41 EStG**

für das Wirtschaftsjahr 20\_\_\_\_\_ / Feststellungsjahr (Fj.) 20\_\_\_\_\_

	Gesamt	Lfd. Nr. des Beteiligten lt. Anlage ASt-FB _____	Lfd. Nr. des Beteiligten lt. Anlage ASt-FB _____	Zeile
	€	€	€	1
1	2	3	4	
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>siebtletzen Fj. 20</b> _____ 2)				2
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	3
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	4
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres	_____	_____	_____	5
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>sechstletzen Fj. 20</b> _____ 2)				6
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	7
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	8
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				9
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>fünftletzen Fj. 20</b> _____ 2)				10
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	11
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	12
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				13
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>viertletzen Fj. 20</b> _____ 2)				14
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	15
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	16
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				17
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>drittletzen Fj. 20</b> _____ 2)				18
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	19
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	20
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				21

- 1) Sind die Feststellungen für mehr als zwei Beteiligte zu treffen, so sind weitere Anlagen auszufüllen, die fortlaufend zu nummerieren sind.  
2) Hinzurechnungsbetrag des entsprechenden Feststellungsjahres gemindert um bereits in Vorjahren geltend gemachte Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 41 EStG. Ergibt sich im Feststellungsjahr ein negativer Betrag: Eintrag = 0 €.

	Gesamt	Lfd. Nr. des Beteiligten lt. Anlage AST-FB _____	Lfd. Nr. des Beteiligten lt. Anlage AST-FB _____	Zeile
	€	€	€	31
1	2	3	4	
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>vorletzten Fj. 20</b> _____ 2)				32
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	-	-	-	33
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	-	-	-	34
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				35
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>letzten Fj. 20</b> _____ 2)				36
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	-	-	-	37
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	-	-	-	38
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				39
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>lfd. Feststellungsjahres</b> 2)				40
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	-	-	-	41
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	-	-	-	42
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				43
Summe der im laufenden Feststellungsjahr 20 _____ geltend gemachten Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 41a EStG (Zeilen 3, 7, 11, 15, 19, 33, 37 und 41)				44
Summe der im laufenden Feststellungsjahr 20 _____ geltend gemachten Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 41b EStG (Zeilen 4, 8, 12, 16, 20, 34, 38 und 42)				45
Summe der verbleibenden Hinzurechnungsbeträge am Ende des laufenden Feststellungsjahres 20 _____ (Zeilen 9, 13, 17, 21, 35, 39 und 43)				46

2) Hinzurechnungsbetrag des entsprechenden Feststellungsjahres gemindert um bereits in Vorjahren geltend gemachte Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 41 EStG. Ergibt sich im Feststellungsjahr ein negativer Betrag: Eintrag = 0 €.

**Nur vom Finanzamt auszufüllen**

Diese Anlage ist Bestandteil des Feststellungsbescheids

für 20 \_\_\_\_\_



Stempel des Finanzamts

**Anlage****zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Abs. 1 – 3 AStG  
zur Ermittlung des verbleibenden Hinzurechnungsbetrages für Zwecke des § 3 Nr. 41 EStG**

für das Wirtschaftsjahr 20\_\_\_\_\_ / Feststellungsjahr (Fj.) 20\_\_\_\_\_

	Gesamt	Lfd. Nr. des Beteiligten lt. Anlage ASt-FB _____	Lfd. Nr. des Beteiligten lt. Anlage ASt-FB _____	Zeile
	€	€	€	1
1	2	3	4	
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>siebtletzen Fj. 20</b> _____ 2)				2
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	3
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	4
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres	_____	_____	_____	5
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>sechstletzen Fj. 20</b> _____ 2)				6
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	7
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	8
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				9
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>fünftletzen Fj. 20</b> _____ 2)				10
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	11
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	12
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				13
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>viertletzen Fj. 20</b> _____ 2)				14
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	15
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	16
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				17
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>drittletzen Fj. 20</b> _____ 2)				18
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	–	–	–	19
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	–	–	–	20
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				21

- 1) Sind die Feststellungen für mehr als zwei Beteiligte zu treffen, so sind weitere Anlagen auszufüllen, die fortlaufend zu nummerieren sind.  
2) Hinzurechnungsbetrag des entsprechenden Feststellungsjahres gemindert um bereits in Vorjahren geltend gemachte Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 41 EStG. Ergibt sich im Feststellungsjahr ein negativer Betrag: Eintrag = 0 €.

	Gesamt	Lfd. Nr. des Beteiligten lt. Anlage AST-FB _____	Lfd. Nr. des Beteiligten lt. Anlage AST-FB _____	Zeile
	€	€	€	31
1	2	3	4	
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>vorletzten Fj. 20</b> _____ 2)				32
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	-	-	-	33
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	-	-	-	34
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				35
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>letzten Fj. 20</b> _____ 2)				36
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	-	-	-	37
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	-	-	-	38
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				39
Verfügbarer Hinzurechnungsbetrag des <b>lfd. Feststellungsjahres</b> 2)				40
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41a EStG geltend gemacht wird	-	-	-	41
abzüglich des Teils, für den im lfd. Feststellungsjahr eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41b EStG geltend gemacht wird	-	-	-	42
= verbleibender Hinzurechnungsbetrag für _____ am Ende des laufenden Feststellungsjahres				43
Summe der im laufenden Feststellungsjahr 20 _____ geltend gemachten Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 41a EStG (Zeilen 3, 7, 11, 15, 19, 33, 37 und 41)				44
Summe der im laufenden Feststellungsjahr 20 _____ geltend gemachten Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 41b EStG (Zeilen 4, 8, 12, 16, 20, 34, 38 und 42)				45
Summe der verbleibenden Hinzurechnungsbeträge am Ende des laufenden Feststellungsjahres 20 _____ (Zeilen 9, 13, 17, 21, 35, 39 und 43)				46

2) Hinzurechnungsbetrag des entsprechenden Feststellungsjahres gemindert um bereits in Vorjahren geltend gemachte Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 41 EStG. Ergibt sich im Feststellungsjahr ein negativer Betrag: Eintrag = 0 €.

**Nur vom Finanzamt auszufüllen**

Diese Anlage ist Bestandteil des Feststellungsbescheids

für 20 \_\_\_\_\_



Stempel des Finanzamts